

Satzung des Vereins Stadt(t)räume e.V.

Präambel

Die fortschreitenden Herausforderungen in urbanen Räumen – von steigenden Immobilienpreisen bis hin zur sozialen Spaltung – erfordern eine dringende und kreative Antwort. Unsere Vision ist es, durch die Neuinterpretation und -nutzung frei werdender Gebäude und Areale, inklusive und vielfältige Gemeinschaften zu fördern, in denen jeder und jede unabhängig von finanziellen Mitteln, Herkunft oder Fähigkeiten willkommen ist.

Wir wollen

- Gebäude oder Areale in die Stadtgesellschaft hinein öffnen und zum Verweilen ohne Konsumzwang einladen
- Räume für kreatives Schaffen, Kunst, Kultur und Handwerk zur Verfügung stellen
- grüne Oasen mit Urban Gardening und hoher Biodiversität entstehen lassen
- Bildungsräume gestalten für eine Gesellschaft des lebenslangen Lernens
- interaktive Gemeinschaftsprojekte und zivilgesellschaftliches Engagement ermöglichen
- neue Formen gemeinschaftlichen und ressourcensparenden Wohnens erproben

Damit wollen wir einen Beitrag zur Gestaltung lebenswerter, offener und integrativer städtischer Räume leisten und vereinen dabei Gemeinwohl mit Nachhaltigkeit.

Um diese Vision zu verwirklichen, braucht es Flächen, die dem Markt langfristig und dauerhaft entzogen werden. Auch sehen wir die Notwendigkeit einer kollaborativen Herangehensweise, die Politik, Verwaltung, Zivilgesellschaft, Privatwirtschaft, Wissenschaft und engagierte Bürger:innen vereint.

Wir wollen nicht nur den Diskurs über städtische Entwicklungsstrategien bereichern, sondern auch praktische Lösungen und innovative Ansätze für die Gestaltung unserer Stadt anbieten. Das schrittweise frei werdende „Schoettle-Areal“ mit dem ehemaligen Statistischen Landesamt und den Gebäuden der Universität im Süden Stuttgarts dient uns als Initialprojekt dafür, wie durch gemeinsame Anstrengungen innovative Lösungen für ein soziales Miteinander, Quartiersentwicklung und gemeinschaftliches urbanes Leben geschaffen werden können. Wir sehen es als unsere Aufgabe, ein solches Projekt als Katalysator für weitere Entwicklungen in Stuttgart und darüber hinaus zu nutzen.

Zukunftsweisende Stadt(t)räume tragen zu einer gemeinwohlorientierten Stadtgesellschaft bei und somit zu einem lebenswerten Stuttgart, das weltoffen die globale Agenda 2030 auf lokaler Ebene umsetzt.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Stadt(t)räume“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist:

(a) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke. (AO § 52 (2) 25):
Durch die Schaffung von Begegnungsräumen, die Organisation von Veranstaltungen und die Vernetzung unterschiedlicher zivilgesellschaftlich engagierter Gruppen fördert der Verein das Engagement der Bürger:innen für das Gemeinwohl. Der Verein organisiert Seminare und Workshops und fördert die Vernetzung zu Themen wie zum Beispiel ökologisches Bauen, Gemeinwohlorientierung, Partizipation, gemeinschaftliches Wohnen und nachhaltige Lebensweisen.

(b) Förderung von Kunst und Kultur (AO § 52 (2) 5):

Der Verein schafft kulturelle Orte in der Stadt. Er setzt sich dabei für Vielfalt ein, fördert den Respekt vor unterschiedlichen Lebensweisen, unterstützt den interkulturellen Dialog und das Zusammenleben in der Stadt. Insbesondere durch die Organisation von Ausstellungen und Veranstaltungen (z.B. im Bereich Musik, Theater, Kleinkunst, Literatur, Film) bietet der Verein allen aus der Stadtgesellschaft an, sich aktiv als Akteur:innen an Kunst und Kultur zu beteiligen und/oder diese als Besucher:innen zu erleben. Das ermöglicht eine breit aufgestellte kulturelle Teilhabe und schafft einen Raum für vielfältige Perspektiven von Gestaltungs- und Ausdrucksformen. Zudem unterstützt der Verein die Vernetzung von Kunst- und Kulturschaffenden, bzw. von Kunst- und Kultureinrichtungen.

(c) Förderung von Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung (AO § 52 (2) 22):

Der Verein will mit Maßnahmen der Ortsverschönerung die Lebensqualität in der Stadt, bzw. im Stadtteil steigern. Er öffnet Gebäude oder Areale in den jeweiligen Stadtteil hinein und bietet Räume mit Aufenthaltsqualität ohne Konsumzwang und Möglichkeiten der Gestaltung und Beteiligung zur Ortsverschönerung. Ein wesentlicher Teil ist hierbei, dass die Geschichte dieser Orte gepflegt und der Bestand bewahrt wird.

Der Verein trägt aktiv zum Schutz der Umwelt und des Klimas bei durch Maßnahmen wie die Vermeidung von Leerstand, die lokale Schließung des Wasserkreislaufes, zirkuläres Bauen (Erhalt, Aufwertung und Aktivierung von Gebäudebestand, intensive Nutzung vorhandener und recycelter Wertstoffe), die Verwendung ökologischer Baustoffe, abfallfreies Wirtschaften und die Förderung regenerativer Energiekonzepte.

Mit Urban Gardening Projekten will der Verein nicht nur den Stadtteil verschönern, sondern auch zur Biodiversität beitragen und es den Menschen aus dem Stadtteil ermöglichen, sich im Bereich der Kleingärtnerei zu bilden und aktiv an der Gestaltung ihres Umfeldes mitzuwirken.

Um dabei einen nachhaltigen und umfassenden Beitrag zur Verbesserung von urbanen Wohn-, Arbeits- und Lebensräumen zu leisten, kooperiert der Verein mit wissenschaftlichen Instituten, um Forschung im Bereich des nachhaltigen Bauens und Betriebs sowie von Partizipation und soziologischer Themen zu unterstützen.

(3) Der Verein verpflichtet sich, seine Ressourcen ausschließlich und unmittelbar für die Verwirklichung dieser gemeinnützigen Zwecke einzusetzen. Das bedeutet:

(a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(c) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(d) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

(4) Der Verein ist berechtigt, ähnliche oder gleichartige Unternehmen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen zu gründen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen und deren Geschäftsführung oder Vertretung zu übernehmen.

§ 3 Vereinsordnungen

(1) Ergänzend zur Satzung können bestimmte Teile des Vereinslebens in Vereinsordnungen festgelegt werden. Diese sind nicht Teil der Satzung. Die Vereinsordnungen dürfen der Vereinssatzung in ihrer jeweils gültigen Form nicht widersprechen oder sie einschränken. In Zweifelsfällen geht die Vereinssatzung einer Vereinsordnung vor.

(2) Alle ergänzenden Vereinsordnungen außer die Beitragsordnung können durch einen mit einfacher Mehrheit erfolgenden Beschluss des Vorstandes gefasst oder geändert werden, sofern nicht die Mitgliederversammlung beschlossen hat, dass die Zuständigkeit für den Erlass oder die Änderung einer Vereinsordnung bei ihr liegt.

(3) Die Aufstellung einer Vereinsordnung ist für ihre Wirksamkeit allen Mitgliedern bekannt zu machen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzliche Vertretung zu stellen. Das Mindestalter beträgt 0 Jahre. Minderjährige bis 14 Jahre haben ein Rederecht, aber kein Stimmrecht.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich und unter Verwendung des hierfür bereitgehaltenen Formulars beim Vorstand zu beantragen. Jedem Mitglied wird die Aufnahme bestätigt, mindestens in elektronischer Form.

(3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Sofern der Vorstand beabsichtigt, einen Aufnahmeantrag abzulehnen, so legt er den Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor. Er gibt hierbei die Gründe an, aufgrund derer er den Antrag zurückweisen würde. Eine Begründung muss gegenüber der Person, deren Antrag zurückgewiesen wurde, nicht abgegeben werden.

(4) Änderung des Namens, der Anschrift sowie einer angegebenen Bankverbindung sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Zum Austritt bedarf es keiner Fristwahrung.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied in schuldhafter Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins schwer schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind dem Mitglied spätestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(7) Mitglieder, die fällige Gebühren oder Beiträge trotz zweifacher Mahnung über einen Zeitraum von einem Jahr seit der Fälligkeit nicht entrichtet haben, verlieren automatisch den Mitgliedsstatus, ohne dass hierfür ein besonderer Beschluss erforderlich ist.

(8) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung wird eine Person bestimmt, die die Versammlung leitet, sowie eine weitere Person, die das Protokoll erstellt. Die Versammlungsleitung soll durch ein Mitglied des Vorstandes erfolgen. In Ausnahmefällen können die Versammlungsleitung sowie die Protokollführung durch dieselbe Person erfolgen.

(2) Mitgliederversammlungen sind analog, digital oder hybrid möglich. Für eine hybride Versammlung werden die entsprechenden technischen Mittel bereit gestellt.

(3) Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

(4) Während der Aussprache und der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes sind Personen, die das jeweilige Amt innehaben, von der Versammlungsleitung und Protokollführung ausgeschlossen. Gleiches gilt bei Wahlen für Personen, die für ein Amt kandidieren.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn mindestens zehn stimmberechtigte Vereinsmitglieder teilnehmen. Sofern der Verein zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mehr als einhundert stimmberechtigte Mitglieder hat, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 10% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder teilnehmen.

(6) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Jedes Mitglied ab 15 Jahren, auch jedes Ehrenmitglied, hat eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter:in. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

(8) Mitglieder, die fällige Gebühren oder Beiträge über einen Zeitraum von sechs Monaten seit der Fälligkeit trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet haben, haben keine Stimme. Es ist möglich, die Außenstände zu Beginn einer Mitgliederversammlung bar zu begleichen.

(9) Beschlüsse zur Satzungsänderung, einer Änderung des Vereinszwecks, der Umwandlung in eine andere Rechtsform sowie einer Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(10) Stimmenthaltungen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.

(11) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang keine kandidierende Person die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.

(12) Sofern die Anwesenheit einer Person während einer Mitgliederversammlung vorgeschlagen wird, die nicht Mitglied im Verein ist, so ist hierüber abzustimmen.

(13) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die versammlungsleitende- und protokollführende Person, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Das Protokoll ist von der versammlungsleitenden- sowie von der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

(a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands

(b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Prüfung Rechnungsbericht durch die Kassenprüfer:innen und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.

(c) Wahl Kassenprüfer:innen

(d) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung der Vereinssatzung

(e) Erlass, Änderung und Aufhebung von ergänzenden Vereinsordnungen gemäß § 3. Die Bestimmung des § 3 Absatz 3 bleibt unberührt.

(f) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 3.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung durch 10% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einzuberufen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

(3) Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail, an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat.

(4) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung in Textform beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- (c) Einberufung der Mitgliederversammlung
- (d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- (e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (f) Erstellung der Jahresrechnung und Vorlage zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und maximal 5 natürlichen Personen.

(3) Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung für seine Tätigkeit eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung oder eine angemessene Vergütung erhalten.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/r Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

(5) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann einen Beirat mit beratender Funktion bestellen und Arbeitsgruppen einsetzen. Eine entsprechende Regelung kann in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes; Vertretungsberechtigung

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die auch online oder fernmündlich – jeweils aber unter gleichzeitiger Anwesenheit der Teilnehmer:innen – stattfinden können. Ebenso können Beschlüsse im Umlaufverfahren auf schriftlichem Wege oder über Email gefasst werden.

(2) Vorstandssitzungen sind von einem Vorstandsmitglied in Textform unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

- (3) Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen. Gleiches gilt bei Beschlüssen im Umlaufverfahren (siehe Absatz 1 Satz 2)
- (5) Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer:innen und die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis festhält.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch wenigstens zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand ist berechtigt, im Sinne des Vereinszwecks andere Personen zur Vertretung des Vereines zu beauftragen.

§ 11 Rechnungsprüfung

Durch die Mitgliederversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren 1-2 Rechnungsprüfer:innen gewählt. Sie gehören dem Vorstand nicht an. Die Rechnungsprüfer:innen haben jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenstand, die Bücher und sonstige Rechnungsbelege zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Liquidatoren sind 2 Mitglieder des Vorstandes als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation, die mindestens einen der unter § 2 genannten Zwecke erfüllt.